



Herbstkirchweih 2024

Auf Grund der Art. 19 und 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt die Stadt Schwabach für die Dauer der Schwabacher Herbstkirchweih folgende

Anordnungen:

- 1.**
Die diesjährige Schwabacher Kirchweih findet in der Zeit von Freitag, 13.09., bis einschließlich Sonntag, 22.09., statt. An den betreffenden Tagen wird die Nachtruhezeit gemäß Ziffer 6.4 der 6. BImSchVwV (TA-Lärm) für den Festplatz auf 23:00 Uhr bis 7:00 Uhr festgesetzt.
- 2.**
Als Festplatz im Sinne dieser Anordnung gilt der Königsplatz und der Martin-Luther-Platz.
- 3.**
Ab 22:30 Uhr dürfen Lautsprecheranlagen nicht mehr betrieben werden.
Die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Lautsprecherdurchsagen sind von den vorstehenden Regelungen ausgenommen. Die Verwendung von Lautsprechern mit Druckkammersystem, von Schallhörnern sowie von Sirenen und ähnlichen akustischen Signalanlagen ist verboten. Fahrgeschäfte aller Art dürfen sich als Zeichen für den Beginn und das Ende der Fahrt akustischer Signale bedienen. Schrille Signale, ein- und mehrtönige Hörner sind verboten.
Akustische Signale während der Fahrt zum Anreizen des Publikums oder zur Andeutung des Höhepunktes der Fahrt sind untersagt.
- 4.**
Der Betriebsbeginn wird für Schausteller- und Fahrgeschäfte wie folgt festgelegt:
Samstag und Sonntag 11:00 Uhr
Montag bis Freitag 12:00 Uhr
- 5.**
Die Betriebszeit wird für alle Schausteller- und Fahrgeschäfte bis 21:00 Uhr, freitags und samstags 22:30 Uhr, festgesetzt.
- 6.**
Die Sperrzeit für die zugelassenen gastronomischen Betriebe ist unter Vorbehalt des Widerrufs auf 22:00 Uhr, freitags und samstags 23:00 Uhr, festgesetzt.
- 7.**
Das Befahren des Festplatzes mit Fahrzeugen aller Art (auch Radfahrer, E-Scooter und Inline-Skater) ist an den Kirchweih Tagen ab 13:00 Uhr verboten.
- 8.**
Zu den unter Ziff. 7 genannten Zeiten ist auch das Mitbringen von Hunden auf dem Festplatz verboten.
- 9.**
Das Verbot in Ziff. 7 und Ziff. 8 gilt nicht für Anlieger des Festplatzes. Soweit es sich um die Benützung von Fahrzeugen auf dem Weg von und zur Wohnung oder Betriebsstätte handelt, müssen Kraftfahrzeuge im Schrittempo fahren.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

10.

Während der Betriebszeiten der Schwabacher Kirchweih (siehe Ziffer 4 und 5) ist das Mitbringen von alkoholischen Getränken auf dem Festplatz (Königsplatz / Martin-Luther-Platz) sowie auf öffentlichen Flächen im Umkreis von 300 m verboten.

11.

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer dieser Anordnung zuwiderhandelt (Art.19 Abs.8 Nr. 3, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in Verbindung mit §§ 17 und 21 Ordnungswidrigkeitengesetz.

Stadt Schwabach, 14.08.2024

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Kirchweihmarkt und Verkehrsbeschränkungen

I. Kirchweihmarkt 2024

Der diesjährige Kirchweihmarkt findet vom 16. – 18. September statt und wird in der Ludwigstraße, Rathausgasse und Königsstraße durchgeführt.

II. Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Schwabacher Herbstkirchweih 2024

Der Anger (BayWa)-Parkplatz an der Angerstraße wird teilweise gesperrt, da er für die Wohnwagen der Schausteller benötigt wird.

Die Kraftfahrer werden um Verständnis und Beachtung gebeten.

Stadt Schwabach, 14.08.2024

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor

Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Herbstkirchweih 2024

Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über Verkaufssonntage in der Stadt Schwabach dürfen Verkaufsstellen in dem durch die folgenden Straßen abgegrenzten Gebiet:

Südliche Ringstraße, Nördliche Ringstraße, Am Neuen Bau, Fußweg zwischen Petzoldstraße und Reichswaisenhausstraße, Reichswaisenhausstraße (Schwabacher Altstadt); davon umfasst sind auch Verkaufsstellen, die an die dem Gebiet zugewandte Seite der genannten Straßen angrenzen, am Kirchweihsonntag

- den 15. September 2024 -

im Zeitraum von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet werden.

Stadt Schwabach, 14.08.2024

Hans-Jürgen Hähnlein
Rechtsdirektor